



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/270/10-2016

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tuberkulosegesetz und das Epidemiegesetz 1950 geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMG-92731/0003-II/A/4/2015

Datum

06.05.2016

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Zum Tuberkulosegesetz:

Zu § 5:

Im geplanten Abs 1 sollte das Wort „ab“ entfallen.

Da auch Obdachlose zu dem in dieser Bestimmung angeführten Personenkreis zählen, wird vorgeschlagen, neben dem Wohnsitz auch an den Aufenthalt anzuknüpfen.

Zu § 9:

Im Abs 1 Z 7 lit c) sollte die Anführung der Bestimmung des § 6 Abs 5 entfallen, da dies eine Verpflichtung zur Mitwirkung an der eigenen Obduktion beinhalten würde.

Zu § 13:

Aus dem Wortlaut des geplanten Abs 1 könnte geschlossen werden, dass die Rechte der weiteren Patienten keinem besonderen Schutz unterliegen. In diesem Zusammenhang ist auf den gleich lautenden Art 2 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta), LGBL Nr 75/2006, zu verweisen, wonach die Persönlichkeitsrechte der Patienten und Patientinnen besonders zu schützen sind und ihre Menschenwürde unter allen Umständen zu achten und zu wahren ist.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

Zu § 23:

Zu den finanziellen Auswirkungen des geplanten § 23 wird auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 11. Mai 2016 verwiesen. Dieser lautet:

„Die beabsichtigte Änderung des § 23 Tuberkulose- und Epidemiegesetz 1950 lässt einen beträchtlichen personellen und finanziellen Aufwand für die Länder erwarten. Die Landeshauptleutekonferenz spricht sich bereits jetzt entschieden gegen eine Übernahme dieser zusätzlichen Kosten aus und fordert den Bund auf, die zusätzlichen anfallenden Kosten zu tragen.“

Es wird ersucht, diesem Beschluss im Rahmen einer weiteren Realisierung des geplanten Vorhabens Rechnung zu tragen.

Zu § 54:

Im geplanten Abs 6 hat die Anführung der Bestimmung des § 35 als außer-Kraft-tretende Bestimmung zu entfallen. Die Anführung des § 24 fehlt dagegen im Zusammenhang mit der Regelung des Inkrafttretens.

2. Zum Epidemiegesetz 1950:**Zu § 50:**

Auch hier haben sich kleine Fehler, die §§ 4 Abs 7 und 50 Abs 5 betreffend, eingeschlichen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Gesundheit, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 9 Gesundheit und Sport, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZL 20901-T/1/231-2016, Intern